

parlamentarischen Körperschaften im Wesen des imperialistischen Staates begründet sind. Diese Zustände werden als notwendige Folge der „modernen Industriegesellschaft“, der wachsenden Bedeutung des „Sachverständes“ usw. dargestellt.<sup>12</sup> Die Unabhängigkeit der Beamten von jeglicher demokratischer Einflußnahme durch die Bürger und Parlamente rechtfertigt die bürgerliche Staats- und Rechtslehre damit, daß die „Pflicht der Richter und Beamten zu Unbestechlichkeit und Unparteilichkeit“ von den Einflüssen „partikulärer Interessen- und Meinungsgruppen möglichst unabhängig“ zu machen sei.<sup>13</sup>

Der Staatsrechtler der BRD, R. Zippelius, fordert nicht nur „eine angemessene Besoldung und Versorgung“ für die „Unabhängigkeit“ der Bürokraten. Er sieht eine „wichtige Sicherung“ darin, „die Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, so daß sie weder nach Ermessen aus ihrem Amt entfernt werden können ... noch auch ... ständig auf solche Gruppen Rücksicht nehmen müssen, die ihre Wiederbestellung beeinflussen können. Zugleich gewinnt man durch das Lebenszeitprinzip in der Bürokratie einen Faktor der Kontinuität und Stabilität, der ... ein Hort der Sachkunde und Dienst erfahrung ist ...“<sup>14</sup> Daß es sich dabei um wesentlich mehr als nur um „gewisse Einschränkungen des demokratischen Rigorismus“<sup>15</sup> handelt, wie R. Zippelius meint, wird daran deutlich, daß der größte Teil der Beamten der Ministerialbürokratie, das Wirtschaftsmanagement, die Richter, Staatsanwälte usw. juristisch und faktisch jeder demokratischen Kontrolle entzogen und unabsetzbar sind.

Mit den genannten Theorien wird auch die Forderung demokratischer Kräfte nach Mitbestimmung und Mitentscheidung in der staatlichen Verwaltungstätigkeit abgelehnt. W. Blümel z. B. lehnt jegliche „Partizipationsformen“ im Bereich der politischen Planung ab. Er vertritt die Meinung, daß es niemals eine „Mitwirkung im Sinne von Mitentscheidung“, sondern nur „eine vorhergehende Anhörung der Betroffenen“ geben könne.<sup>16</sup>

12 Viele dieser Thesen beruhen auf den Theorien von M. Weber, der mit den Methoden der bürgerlichen Soziologie die „moderne Massenverwaltung“ und die „Bürokratie“ untersuchte. Er verwischte die grundsätzliche Fragestellung, indem er behauptete, daß die Verwaltung „nur die Wahl zwischen ‚Bürokratisierung‘ und ‚Dilettantisierung‘“ hätte. Die Wirksamkeit der Verwaltung hänge ab von „Präzision, Schnelligkeit, Eindeutigkeit, Aktenkundigkeit, Kontinuität, Diskretion, Einheitlichkeit, straffe(r) Unterordnung, Ersparnisse(n) an Reibungen, sachlichen und persönlichen Kosten“ (vgl. M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Köln/(West-)Berlin 1964, S. 164 u. S. 716). R. Zippelius begründet unter ausdrücklicher Berufung auf M. Weber, daß sich „in allen modernen Planungs- und Beeinflussungssystemen ... die Aufgabe fachkundiger Bewältigung komplizierter Sachverhalte (stellt)“ und daß das „weitaus effektivste Instrument hierfür ... die Bürokratie, verstanden als organisatorische Zusammenfassung fachkundiger Funktionäre“, sei (R. Zippelius, *Allgemeine Staatslehre (Politwissenschaft)*, München 1973, S. 256 f.).

13 R. Zippelius, *Allgemeine Staatslehre* . . . , a. a. O., S. 260.

14 a. a. O., S. 261. Er schreibt weiter: „Es muß für einen bestimmten Sektor staatlicher Wirksamkeit die demokratische Forderung zurückgestellt werden, daß alle staatlichen Funktionäre jederzeit aus ihrem Amt abberufbar sein oder wenigstens einer periodischen Bestätigung in ihrem Amt bedürfen sollten“ (ebenda).

15 ebenda

16 W. Blümel, „Demokratisierung der Planung' oder rechtsstaatliche Planung?“, in: Fest-